

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 129

vom 02. Februar 2010

Gemeinde Tenniken, Mutation "Spezialzone Hornusserplatz" zu den Zonenvorschriften Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat am 26. August 2008 die Mutation "Spezialzone Hornusserplatz" zu den Zonenvorschriften Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die zonenrechtliche Regelung des seit Jahrzehnten bestehenden Hornusserplatzes im Gebiet Stuelboden.

B. Einsprachen gegen die Mutation "Spezialzone Hornusserplatz" sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 31. August 2009 unterbreitet der Gemeinderat Tenniken den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die vorgesehenen baulichen Massnahmen in der Spezialzone Hornusserplatz erst möglich sind, wenn die dazu notwendigen Waldbaulinien von der Gemeindeversammlung Tenniken beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Zustimmung zur Spezialzone Hornusserplatz erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die vertragliche Regelung gemäss Punkt 4.62, Absatz 2, im Planungsbericht vom Juni 2009 zu Stande kommt. Die klare Regelung des Abbruchs der alten teilweise illegal erstellten Bauten im Waldareal ist eine zwingende Voraussetzung, dass das Amt für Wald einem allfälligen Baugesuch zustimmen kann. Dem Amt für Wald ist eine Kopie der erwähnten vertraglichen Regelung zuzustellen.

Gleichzeitig mit dem Beschluss zur Spezialzone Hornusserplatz hat die Gemeindeversammlung auch die Spezialzone Reitplatz samt entsprechender Reglementsbestimmung beschlossen. Der Regierungsrat hat am 15. Dezember 2009 die entsprechende Mutation zum kommunalen Richtplan nicht genehmigt. Gegen diesen Entscheid hat die Gemeinde am 23. Dezember 2009 beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht. Die Beschwerdebehandlung vor Kantonsgericht wird einige Monate dauern. Der Regierungsrat wird über die Spezialzone Reitplatz bzw. Reitsportanlage und die dazugehörige Reglementsbestimmung erst entscheiden können, wenn ein Gerichtsurteil zur Richtplanmutation vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Entscheid zum Genehmigungsantrag zur Spezialzone Reitplatz sistiert.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken am 26. August 2008 beschlossene Mutation "Spezialzone Hornusserplatz" zu den Zonenvorschriften Landschaft wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 64/ZPL/1/3 (Mutation "Spezialzone Hornusserplatz" zum Zonenplan Landschaft) und 64/ZRL/1/1 (Mutation § 7^{ter}, Spezialzone Hornusserplatz, und § 12^{bis}, Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung, zum Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen) zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Tenniken, 4456 Tenniken
- Ingenieur- und Planungsbüro [REDACTED], Grammetstrasse 14, 4410 Liestal
- Kreisgeometerbüro Liestal, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Wald
- Amt für Geoinformation
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Mundschin

[REDACTED]
[REDACTED]